

A. Die erfolgreiche Prüfungsarbeit

Gerade zu Beginn der Ausbildung im gehobenen Polizeivollzugsdienst der Bundespolizei sehen sich die Anwärter einer Flut von Rechtsnormen gegenüber. Die richtige Ein- und Zuordnung der Gesetzesmaterien fällt dabei jedem Anwärter schwer. Tatsächlich gibt es mit dem sog. **Einsatzrecht** ein Bündel an **interdisziplinären Vorschriften**, dessen weitestgehende Beherrschung für den (angehenden) Bundespolizisten unabdingbar ist. Der Begriff „Einsatzrecht“ umfasst diejenigen Gesetzesvorschriften, die erst in ihrer Gesamtheit eine umfassende rechtliche Beurteilung einer bundespolizeilichen Lage aus den gebotenen unterschiedlichen Blickwinkeln gestatten. Dabei ist das Einsatzrecht kein klassisches Rechtsgebiet. Es ist ein Sammelsurium aus vor allem zum öffentlichen Recht zählenden Rechtsmaterien. Das öffentliche Recht regelt im Wesentlichen die Rechtsbeziehungen des Einzelnen zum Staat und umgekehrt. Zum einsatzrechtlichen Kernbestand zählt das Bundespolizeigesetz (BPoG), die Bundespolizeizuständigkeitsverordnung (BPoZV), das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG), das Gesetz über den unmittelbaren Zwang (UZwG), das Strafgesetzbuch (StGB), die Strafprozeßordnung (StPO) und das Grundgesetz (GG). Innerhalb dieser öffentlich-rechtlichen Materien des Einsatzrechts sticht ein Rechtsgebiet hervor: Das **Bundespolizeirecht**. Bundespolizeirecht ist **Gefahrenabwehrrecht**. Hierzu wiederum zählt, lässt man Spezialgesetze zunächst außen vor, vor allem das BPoG. Gefahrenabwehr ist die „vornehmste“ Aufgabe der Bundespolizei. Erfolgreiche Gefahrenabwehr (Prävention) macht Strafverfolgung (Repression) überflüssig. Anders gewendet: Gute Präventionsarbeit verhindert, „dass das Kind in den Brunnen fällt“ und dass derjenige, der es geschubst hat (Täter), im Nachgang ermittelt, überführt und bestraft werden muss. Hinzu kommt, dass die repressiven Zuständigkeiten der Bundespolizei im Vergleich zu den präventiven Zuständigkeiten begrenzt sind. Folglich ist das **Bundespolizeirecht** und dessen zwangsweise Durchsetzung mittels VwVG und UZwG als wichtigstes Regelwerk eines Bundespolizisten schnell ausgemacht. Unabhängig davon dürfte es dem Selbstverständnis jedes Bundespolizisten entsprechen, sich in „seinem“ ureigenen Gesetz, dem BPoG, von Grund auf auskennen zu wollen.

Um diesen Stellenwert des Gefahrenabwehrrechts weiß natürlich auch der Ersteller von Prüfungsaufgaben. Es kommt also nicht von ungefähr, dass in den Prüfungsklausuren – bis hin zur Laufbahnprüfung – immer wieder die Frage nach der Rechtmäßigkeit von Gefahrenabwehrmaßnahmen inklusive Zwangsanwendung gestellt wird. Zweifellos eine ähnlich bedeutende Rolle nimmt das die Strafverfolgung bestimmende Strafprozeßrecht ein.

Die prüfungsgerechte Umsetzung der in Lehre und Studium erworbenen rechtstheoretischen Kenntnisse des Gefahrenabwehr-, Strafprozeß- und Zwangsrechts bereitet den Anwärtern beachtliche Schwierigkeiten. Dies verwundert nicht, ist doch schon die in einsatzrechtlichen Klausuren eingeforderte Bearbeitungstechnik dieselbe, die Jurastudenten an den Universitäten nur mit Mühsal – aber mit viel mehr Ausbildungszeit – beherrschen lernen.

Das „Prüfungswissen Bundespolizeirecht“ will also erreichen, dass die Studierenden bereits zu Beginn der Ausbildung mit der in Prüfungsarbeiten einzuhaltenden **Darstellungsform** vertraut sind. Ebenso wird verwaltungsrechtliches **Grundlagenwissen** „mitgeliefert“, wie auch die wesentlichen **Grundstrukturen** und Kenntnisse über das Gefahrenabwehr-

recht und dessen zwangsweise Durchsetzung transportiert werden. Die Vermittlung strafprozessualen Basiswissens (inklusive Zwang) wird in einem Einführungskapitel zum Strafprozessrecht behandelt sowie durch ein Prüfungsschema und dessen fallbezogene Umsetzung garantiert. Schließlich sollen die Anwärter einen sicheren Umgang mit Prüfungsklausuren entwickeln: „Was steckt alles in einer Klausur an **Prüfungsstoff** und was davon muss ich in welchem Umfang bringen?“. Um eine „sehr gute“ Prüfungsklausur zu schreiben, bedarf es keiner Bearbeitung im Umfang der in diesem Buch abgedruckten Musterlösungen. Die erschöpfende rechtliche Falllösung verfolgt allein das Ziel, dem trainierenden Prüfungskandidat auf möglichst jede in der Fallbearbeitung entstandene Überlegung eine Antwort zu geben. Es gibt also keinen Grund für Zweifel an dem eigenen Leistungsvermögen. 15 Rangpunkte erhält schon derjenige, der eine inhaltlich zutreffende Lösung anbietet – selbst wenn der Umfang nur einen Bruchteil der Musterlösung dieses Buches ausmacht. Bei all dem orientiert sich die Darstellung allein an den Bedürfnissen des Anfängers, des Einsteigers. Das heißt gleichwohl nicht, dass nicht auch der Laufbahnpüfling der Lektüre die eine oder andere Erkenntnis entnehmen kann.

Vor diesem Hintergrund setzt die erfolgreiche Bearbeitung einer **Prüfungsarbeit** im Bundespolizei-, Strafprozess- und Zwangsrecht dreierlei voraus. Erstens bedarf es fundierter Kenntnisse der präventiv und repressiv ausgerichteten **Befugnisnormen**. Zweitens muss das maßgebliche **Prüfungsschema** präsent sein. Drittens gilt es das prüfungs- und praxisrelevante Wissen nicht nur im richtigen Prüfungsaufbau, sondern auch in der maßgeblichen „**Würdigungstechnik**“ zu präsentieren. Diesen drei Aspekten widmet sich das vorliegende „Prüfungswissen Bundespolizeirecht“: Zunächst wird mit dem Aufbau von Rechtsnormen Grundlagenwissen für die erfolgreiche Fallbearbeitung vermittelt. Anschließend fokussiert sich die Darstellung auf die Methodik der Fallbearbeitung, also auf die Fragen: Wie schreibe ich eine Klausur? Wie präsentiere ich mein Wissen? Schließlich geht dem Prüfungstraining anhand der im Schwierigkeitsgrad ansteigenden Übungsfälle im Bundespolizei-, Strafprozess- und Zwangsrecht mitsamt Musterlösungen die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe ebenso voraus, wie das Prüfungsschema zur Rechtmäßigkeit einer Gefahrenabwehrmaßnahme veranschaulicht und einerseits das Prüfungsschema zur (präventiven und repressiven) Zwangsanwendung sowie andererseits das Prüfungsschema zur Prüfung der Rechtmäßigkeit einer bundespolizeilichen Strafverfolgungsmaßnahme vorgestellt wird. Endlich zeigt ein weiteres Prüfungsschema die Voraussetzungen auf, deren Prüfung ein Urteil über die Erfolgssäusichten eines Widerspruchs gegen einen Gefahrenabwehr-VA erlaubt. Einführungskapitel in das Recht der Gefahrenabwehr, des Strafprozesses und des Zwangs komplettieren die Darstellung.

B. Grundlagenwissen für die Fallbearbeitung

I. Die Struktur von Rechtsnormen

Die rechtliche Würdigung einsatzrechtlicher Fragestellungen, die auch als „gutachterliche Prüfung“ bezeichnet wird, setzt zweierlei voraus: Die Kenntnis der Struktur von Rechtsnormen wie auch den sicheren Umgang mit der sog. **Subsumtionstechnik**. Gutachterlich prüfen kann nur, wer zu subsumieren versteht, subsumieren kann nur, wer vom Aufbau einer Rechtsnorm Kenntnis hat.

Rechtsnormen sind nicht allesamt gleich aufgebaut. Es existieren drei Typen: Vollständige, unvollständige und programmatiche Rechtsnormen. Den Regelfall bilden die **vollständigen** Rechtsnormen. Sie weisen sowohl eine sog. **Tatbestands-** als auch eine **Rechtsfolgenseite** auf. Auf der Rechtsfolgenseite ist das geregelt, was nach Ansicht des Gesetzgebers „hinten“ rauskommen soll. Hier findet sich die gesetzlich erlaubte repressiv oder präventiv ausgerichtete polizeiliche Maßnahme. Im Bundespolizeigesetz (BPOLG) wird der Bundespolizei auf der Rechtsfolgenseite der Generalklausel (§ 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 BPOLG) und der Standardbefugnisnormen (§§ 21–47 BPOLG) Handlungsspielraum zu präventiv-polizeilichen Aktionen eingeräumt. Die Rechtsfolgenseite der jeweils einschlägigen Norm ermächtigt die Bundespolizei also zu einem an das polizeiliche Gegenüber gerichteten Handeln. Die vom Gesetzgeber der Bundespolizei im BPOLG eröffnete polizeiliche Maßnahme, etwa eine Befragung (§ 22 BPOLG), eine Platzverweisung (§ 38 BPOLG) oder eine Sicherstellung (§ 47 BPOLG), steht auf der Rechtsfolgenseite. Von dieser Rechtsfolge kann ein PVB aber nur Gebrauch machen, wenn eine Lage den gesetzlich festgelegten Tatbestand einer Norm, die Tatbestandsseite, vollständig erfüllt. Mit anderen Worten müssen zunächst die vom Gesetzgeber aufgestellten Voraussetzungen gegeben sein, damit die Bundespolizei präventiv- oder repressivpolizeilich handeln darf. Um dem polizeilichen Gegenüber eine Platzverweisung (= Rechtsfolge) zu erteilen, bedarf es auf der Tatbestandsseite einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung (§ 38 i.V.m. § 14 Abs. 2 S. 1 BPOLG). Diese vom Gesetzgeber auf der Tatbestandsseite festgeschriebenen Voraussetzungen nennt man **Tatbestandsmerkmale**. Vollständige Rechtsnormen lassen sich daran erkennen, dass die Tatbestands- und die Rechtsfolgenseite in einen Be dingungssatz (Konditionalsatz), einen „Wenn-Dann-Satz“, umformuliert werden können.

Beispiel:

Nach § 14 Abs. 1 BPOLG „kann die Bundespolizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 1 bis 7 die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren, soweit nicht dieses Gesetz die Befugnisse der Bundespolizei besonders regelt“. Überträgt man den Text der Generalklausel in das „Wenn-Dann-Schema“, so ergeben sich Tatbestand und Rechtsfolge wie folgt: „**Wenn** die Bundespolizei im Bereich ihrer Aufgaben nach den §§ 1 bis 7 eine Gefahr vorfindet und das BPOLG die Befugnisse der Bundespolizei nicht besonders regelt (Tatbestand), **dann** kann die Bundespolizei die notwendigen Maßnahmen treffen (Rechtsfolge).“

Der Tatbestand besteht also aus der Gesamtheit derjenigen Merkmale, an deren Vorliegen nach dem Willen des Gesetzgebers der Eintritt der Rechtsfolgenseite geknüpft sein soll. Diese für die Rechtsfolge unabdingbaren Voraussetzungen, die Tatbestandsmerkmale, müssen zuerst betrachtet werden. Erst wenn sie alle vorliegen, **kann** oder **muss** die Rechtsfolge angewendet werden. Mit den Tatbestandsmerkmalen verhält es sich ge-

wissermaßen wie mit der Startampel bei Formel-1-Rennen: Erst wenn die Rotlichter der Startampel erlöschen, dürfen die Rennwagen starten – erst wenn die Tatbestandsmerkmale allesamt vorliegen, darf oder muss die gesetzlich vorgesehene polizeiliche Handlung durchgeführt werden. Mit Blick auf die soeben herangezogene gefahrenabwehrrechtliche Generalklausel des § 14 Abs. 1 BPolG muss auf Tatbestandsseite 1. eine bundespolizeiliche Aufgabe einschlägig, 2. eine Gefahr gegeben und 3. darf keine speziellere Befugnisnorm aus dem BPolG einschlägig sein. Nur unter diesen Voraussetzungen „kann die Bundespolizei die notwendigen Maßnahmen treffen“, mithin von der Rechtsfolge Gebrauch machen. Bei dem dritten Tatbestandsmerkmal der Generalklausel, „keine speziellere Befugnisnorm aus dem BPolG“, handelt es sich im Übrigen um ein sog. **negatives Tatbestandsmerkmal**. Negative Tatbestandsmerkmale sind Tatbestandsmerkmale, die für die Erfüllung des gesetzlichen Tatbestands gerade nicht positiv gegeben sein dürfen. Negative Tatbestandsmerkmale dürfen nur in der vom Gesetzgeber aufgestellten verneinenden Form vorliegen, wenn die Tatbestandsseite erfüllt sein soll. Gibt es also bezogen auf das negative Tatbestandsmerkmal des § 14 Abs. 1 BPolG (keine speziellere Befugnisnorm aus dem BPolG) eine speziellere Vorschrift als die Generalklausel, so kann die Bundespolizei die notwendigen Maßnahmen eben nicht treffen. Es fehlt bereits an einem Tatbestandsmerkmal. Die Rechtsfolge darf nicht angewendet werden. Der Veranschaulichung von Tatbestands- und Rechtsfolgenseite sollen zwei weitere Beispiele dienen.

Beispiel 1:

Nach § 81a Abs. 1 S. 1 StPO „darf eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind.“ Der Bedingungssatz lautet: „**Wenn** in einem Verfahren gegen einen Beschuldigten Tatsachen festgestellt werden sollen, die für das Verfahren von Bedeutung sind (Tatbestand), **dann** darf eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten angeordnet werden (Rechtsfolge).“

Beispiel 2:

Gemäß § 2 Abs. 1 VersG „muss, wer zu einer öffentlichen Versammlung oder zu einem Aufzug öffentlich einlädt, seinen Namen als Veranstalter in der Einladung angeben.“ Übersetzt in den Bedingungssatz ergeben sich die Tatbestandsmerkmale aus dem „Wenn-Teil“, also: „**Wenn** eine Person zu einer öffentlichen Versammlung oder zu einem Aufzug öffentlich einlädt“, (...). Die Rechtsfolge ergibt sich aus dem „Dann-Teil“: (...) „**dann** muss die Person in der Einladung den Namen als Veranstalter angeben.“

Aus dem 2. Beispiel wird bei genauer Betrachtung ersichtlich, dass nicht immer alle Tatbestandsmerkmale für den Eintritt der Rechtsfolge gegeben sein müssen. Nach der beispielhaften Betrachtung des § 2 Abs. 1 VersG reicht es für den Tatbestand aus, dass die öffentlich einladende Person ihre Einladung auf eine „öffentliche Versammlung“ **oder** auf einen „Aufzug“ bezieht. Diese beiden Tatbestandsmerkmale stehen in einem Alternativverhältnis zueinander. Für die Erfüllung des Tatbestands reicht es aus, wenn eines von beiden vorliegt. In derartigen Fällen, die an der Verknüpfung der Tatbestandsmerkmale durch das Wort „oder“ zu erkennen sind, spricht man von sog. **alternativen Tatbestandsmerkmalen**. Typisch für ein solches Tatbestandsmerkmal ist, dass dessen Nichtvorliegen durch ein anderes gleichbedeutendes Tatbestandsmerkmal aufgefangen werden kann, wenn es denn einschlägig ist.

Als **vollständige Rechtsnormen** sind auch diejenigen Vorschriften einzuordnen, in denen der Gesetzgeber ein Tatbestandsmerkmal (einer anderen Vorschrift) definiert (sog. **Legaldefinitionen**). Beispielsweise nach § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BPolG bedarf es für die polizeiliche Inanspruchnahme eines Nichtstörers u.a. einer „erheblichen Gefahr“. Diese Gefahr wiederum definiert der Gesetzgeber in § 14 Abs. 2 S. 2 BPolG, wenn er formuliert, „eine erhebliche Gefahr im Sinne dieses Abschnitts ist eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit, wesentliche Vermögenswerte oder andere strafrechtlich geschützte Güter von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit“. Diese Legaldefinition enthält auch eine Tatbestands- und eine Rechtsfolgenseite: „**Wenn** eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit, wesentliche Vermögenswerte oder andere strafrechtlich geschützte Güter von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit vorliegt, **dann** handelt es sich um eine erhebliche Gefahr im Sinne dieses Abschnitts“.

Neben den bis hierhin vorgestellten vollständigen Rechtsnormen, die angesichts ihrer Tatbestands- und Rechtsfolgenseite **dualistisch** aufgebaut sind, gibt es noch die sog. unvollständigen Rechtssätze wie auch die sog. **programmatischen Rechtsnormen**.

Unvollständige Rechtssätze sind solche Vorschriften, die die in den vollständigen Rechtsnormen enthaltenen Regelungen erläutern, einschränken oder erweitern. So bestimmt beispielhaft die **vollständige** Rechtsnorm des § 40 Abs. 1 BPolG im Wesentlichen, dass die Bundespolizei, wenn sie eine Person festhält (Tatbestand), unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen hat (Rechtsfolge). § 40 Abs. 2 S. 1 BPolG bestimmt als **unvollständiger** Rechtssatz ergänzend, dass für die richterliche Entscheidung ein Amtsgericht und zwar dasjenige zuständig ist, in dessen Bezirk die Person festgehalten wird. Mithin wird die dualistisch aufgebaute Norm des § 40 Abs. 1 BPolG, eine vollständige Rechtsnorm, durch Abs. 2 S. 1 des § 40 BPolG ergänzt. Nicht anders verhält es sich mit § 40 Abs. 2 S. 2 BPolG, worin mit Blick auf die richterliche Entscheidung nach § 40 Abs. 1 BPolG erläutert wird, dass sich das Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit richtet.

So wie die **unvollständigen** Rechtsnormen **keine** Tatbestands- und Rechtsfolgenseite haben, fehlt es auch den sog. **programmatischen Rechtsnormen** an einem dualistischen Aufbau. Die Bezeichnung einer Norm als programmatische Rechtsnorm ist sinngebend. Diese Normenkategorie hat die Aufgabe, den Zweck des Gesetzes zu veranschaulichen. So lautet beispielsweise § 1 des Luftsicherheitsgesetzes: „Dieses Gesetz dient dem Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs, insbesondere vor Flugzeugentführungen, Sabotageakten und terroristischen Anschlägen“.

Merke:

Die vollständigen Rechtsnormen haben einen Tatbestand und eine Rechtsfolge. Das Gebrauchmachen von der gesetzlich eingeräumten bundespolizeilichen Befugnis, also die Anwendung der Rechtsfolge, ist nur möglich, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen allesamt vorliegen.

II. Die Subsumtionstechnik

Die sog. Subsumtion, eine Art Vorstufe der „Würdigungstechnik“, ist nichts anderes als die Übertragung eines Sachverhalts, einer Lage, auf eine bestimmte Norm. Bei der Subsumtion handelt es sich um eine **strukturierte Technik der Entscheidungsfindung**, die zweierlei zum Ziel hat. Zum einen lässt sich mittels der Subsumtion die vor der Klausurniederschrift erforderliche gedankliche Vorausbereitung leisten – ist die für die Klausurlösung in Aussicht genommene Rechtsnorm denn auf Tatbestandsseite tatsächlich einschlägig? Zum anderen ist die Subsumtionstechnik auch Bestandteil der in der Klausuraufgabenstellung zumeist eingeforderten „Würdigung“, der „gutachterlichen“ Fallbearbeitung. In der Klausurbearbeitung dient die Subsumtionstechnik mit anderen Worten dazu, herauszufinden, ob der Tatbestand der in Betracht kommenden Befugnisnorm gegeben ist oder nicht. Ist der Tatbestand gegeben, dann – und nur dann – **kann** bzw. **muss** von der in der Vorschrift vorgesehenen Rechtsfolge Gebrauch gemacht werden. Wie also subsumiert man? In 4 Schritten (sog. Viersprung)!

In einem **1. Schritt** gilt es, die Rechtsnorm, die für die Lösung des Falles maßgeblich sein könnte, zu ermitteln und dann zu benennen. Für die Falllösung bedarf es also erst einmal einer Rechtsnorm. Im Strafprozess- und Bundespolizeirecht spricht man nicht bloß von einer Rechtsnorm oder Rechtsgrundlage, sondern von einer zu einem Eingriff ermächtigenden Grundlage, einer **Ermächtigungsgrundlage**. Ganz praktisch stellt sich damit die Frage, wie denn – zunächst rein technisch und nicht juristisch – die richtige Ermächtigungsgrundlage ermittelt wird. Entscheidend hierfür ist der Vergleich zwischen den laut Sachverhalt bereits erfolgten oder geplanten polizeilichen Maßnahmen einerseits und der Rechtsfolgenseite der in Betracht kommenden Ermächtigungsgrundlagen andererseits. Sieht der Gesetzgeber als Rechtsfolge eine polizeiliche Maßnahme vor, die auch der in der Lage handelnde PVB angewendet hat oder anzuwenden beabsichtigt, so ist die richtige Ermächtigungsgrundlage gefunden. Man braucht also nur die in der Lage beschriebenen (angestrebten) polizeilichen Maßnahmen mit der Rechtsfolgenseite der möglichen Ermächtigungsgrundlagen zu vergleichen. Im Bundespolizeigesetz heißt dies die Rechtsfolgenseite der §§ 21–47 BPolG näher zu betrachten. Findet sich dort die polizeiliche Maßnahme, die in der zu beurteilenden Lage unternommen worden ist oder unternommen werden soll, so hat der Bearbeiter die richtige Ermächtigungsgrundlage technisch ermittelt und damit den ersten Schritt der Subsumtion bewältigt. Ist keine Ermächtigungsgrundlage der §§ 21–47 BPolG einschlägig, so ist der Rückgriff auf die Generalklausel des § 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 BPolG juristisch zulässig. Diese Nachrangigkeit der Generalklausel gegenüber den §§ 21–47 BPolG folgt aus § 14 BPolG höchstselbst. In Abs. 1 wird die Bundespolizei ermächtigt, „die notwendigen Maßnahmen zu treffen“. Dies gilt aber nur „soweit nicht dieses Gesetz die Befugnisse der Bundespolizei besonders regelt“. Die §§ 21–47 BPolG, die sog. Standardbefugnisse, haben also per se Vorfahrt gegenüber der Generalklausel.

Als **Beispiel** für den **ersten** und die **folgenden Subsumtionsschritte** dient zunächst folgender „Graffiti-Fall“¹: Eine Streife der Bundespolizei erblickt aus der Ferne polizeibekannte und „schrill“ gekleidete jugendliche Graffiti-Sprayer, die am späten Abend einen in Richtung von Rangiergleisen fahrenden Regionalzug besteigen. Die Jugendlichen tragen eine Sporttasche bei sich, in der sich die Konturen von Farbspraydosen abzeichnen.

¹ Fallidee: PHK Hans-Hermann Raulfs (AFZ Walsrode).

Offensichtlich sind die Jugendlichen auf der Suche nach abgestellten Zügen, die sie mit einem „Kunstwerk“ versehen wollen. Eine im Weiteren beauftragte Streife der Bundespolizei möchte an einem auf der maßgeblichen Strecke gelegenen Haltepunkt eine mutmaßlich schon länger wartende jugendliche Reisende dazu **befragen**, ob die polizeibekannten Graffiti-Sprayer an diesem Haltepunkt ausgestiegen sind.

Die zu ermittelnde Ermächtigungsgrundlage ist § 22 Abs. 1 S. 1 BPolG. Auf dessen Rechtsfolgenseite wird die Bundespolizei ermächtigt, eine **Person zu befragen**. Also deckt sich die geplante polizeiliche Maßnahme der Befragung mit der Rechtsfolgenseite der Ermächtigungsgrundlage des § 22 Abs. 1 S. 1 BPolG. Die zu prüfende Rechtsnorm steht damit fest. Wenn man einmal unterstellt, dass der Tatbestand – die tatsächengestützte Annahme, dass die Person sachdienliche Angaben für die Erfüllung einer bestimmten der Bundespolizei obliegenden Aufgabe machen kann – nicht erfüllt ist, wäre es falsch und unzulässig zu prüfen, ob die Befragung durch die Generalklausel gedeckt werden könnte. Mit der in § 22 Abs. 1 BPolG geregelten und von der Streife angestrebten Befragung gibt es also eine bundespolizeiliche Befugnis, die gegenüber der Generalklausel des § 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 BPolG „besonders“ i.S.v. § 14 Abs. 1 BPolG a.E. ist.

Der **2. Subsumtionsschritt** besteht in der Definition des ersten Tatbestandsmerkmals. Eine solche Definition kann nur aufstellen, wer gedankliche Vorarbeit geleistet, sprich den Tatbestand von der Rechtsfolge getrennt hat. Wie gelangt man nun an die erforderliche Definition des Tatbestandsmerkmals? Entweder handelt es sich bei dem zu definierenden Tatbestandsmerkmal um ein bekanntes, weil in der Ausbildung besprochenes Tatbestandsmerkmal, oder der Klausurbearbeiter muss mittels der noch vorzustellenden Auslegungsmethoden eine eigene Definition erarbeiten. Im vorstehenden Graffiti-Fall müsste die zu bejahende und fortan **unterstellte** Annahme, dass die zu befragende, am Haltepunkt wartende jugendliche Reisende sachdienliche Angaben für eine bundespolizeiliche Aufgabe machen kann, tatsächengestützt sein. Was aber ist unter „Tatsachen“ i.S.v. § 22 Abs. 1 S. 1 BPolG zu verstehen? Der **gängigen Definition** nach sind Tatsachen gesicherte Erkenntnisse, die über bloße Vermutungen, Vorurteile oder Erfahrungswerte hinausgehen und die belegen, dass ein bestimmter Sachverhalt tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit existiert.

Bei dem **3. Subsumtionsschritt** gilt es den Sachverhalt auf die im 2. Schritt aufgestellte Definition zu übertragen. Entspricht die zugrunde liegende Lage demjenigen, was in der Definition beschrieben wird? Im Graffiti-Fall wäre als „gesicherte Erkenntnis“ herauszustellen, dass die jugendlichen Sprayer im Erscheinungsbild („schrille“ Kleidung; mit Farbspraydosen gefüllte Sporttasche) auffällig sind und die jugendliche Reisende schon länger am Haltepunkt wartet – mithin auch die Reisenden gesehen hat, die aus bereits angehaltenen Bahnen ausgestiegen sind. Schließlich ist es auch eine gesicherte Erkenntnis, dass Jugendliche untereinander „einen Blick“ füreinander haben.

Der **4. und letzte Schritt der Subsumtion** ist einfach. Es ist lediglich der Schritt der 3. Ebene mit einem Ergebnis abzuschließen. Sprich: Zu welchem Ergebnis führt denn die Übertragung des Lebenssachverhalts auf die Definition des Tatbestandsmerkmals? Ist die gesetzliche Voraussetzung, das den Untersuchungsgegenstand bildende Tatbestandsmerkmal, gegeben oder nicht? Im Graffiti-Fall bleibt demnach festzuhalten, dass es mehrere Tatsachen (i.S.d. Definition) gibt, die die Annahme rechtfertigen, dass die jugendliche Reisende sachdienliche Angaben für die Erfüllung einer der Bundespolizei obliegenden Aufgabe machen kann.

Zusammengefasst vollzieht sich die Subsumtion im Strafprozess- und Bundespolizeirecht zunächst dadurch, die Ermächtigungsgrundlage zu ermitteln und zu benennen, um anschließend das erste Tatbestandsmerkmal – soweit es nicht aus sich selbst heraus verständlich sein sollte – zu definieren. Dann wird diese Definition mit dem maßgeblichen Aspekt des zu bearbeitenden Falles verglichen. Dieser gedankliche Prozess wird mit einem Ergebnis abgeschlossen. Die Schritte 2–4 des „Viersprungs“ sind dabei so häufig zu wiederholen, wie es Tatbestandsmerkmale gibt. Zur weiteren Veranschaulichung der Subsumtionstechnik soll ein Mini-Fall mit anschließender Subsumtion dienen. Versuchen Sie im Anschluss an die Lektüre des Sachverhalts sowie der einschlägigen Norm selbst zu subsumieren und lesen Sie erst danach die Lösung.

1. Die praktische Umsetzung: Übungsfall „Fußball“

Im DFB-Pokalendspiel zwischen dem 1. FC Köln und Bayern München befindet sich der Kölner Stürmer P genau neben dem bayerischen Verteidiger L, dem vorletzten Abwehrspieler, als der Ball aus dem Mittelfeld in Richtung des P gespielt wird. P läuft los, erhält den Pass frei stehend vor dem bayerischen Torwart N und verwandelt eiskalt. Ist das Tor regulär erzielt worden? Subsumieren Sie!

Regel 11 der Fußballregeln des Deutschen Fußball Bundes (sinngemäß):

Ein aus einer Abseitsstellung erzieltes Tor ist irregulär.

Vorüberlegung:

Zweierlei gilt es vorab klarzustellen. Erstens obliegt es noch dem Aufgabensteller zu erklären, wann überhaupt Abseits vorliegt. Nach den Fußballregeln des Deutschen Fußball Bund befindet sich ein Spieler in einer Abseitsstellung, wenn er im Augenblick der Ballabgabe der gegnerischen Torlinie näher ist als der Ball und der vorletzte Gegenspieler² und wenn er daraus einen Vorteil zieht. Zweitens – und das ist eine vom Bearbeiter zu erbringende gedankliche Vorüberlegung – ist es erforderlich, Tatbestand und Rechtsfolge voneinander zu trennen: **Wenn** ein Tor aus einer Abseitsstellung erzielt wird (Tatbestand), **dann** ist es irregulär (Rechtsfolge).

2. Lösung Übungsfall

Nach **Regel 11** der Fußballregeln des Deutschen Fußball Bundes kann das erzielte Tor nicht gegeben werden, wenn es aus einer Abseitsstellung erzielt wird (1. Schritt – Rechtsnorm benennen). Ein Spieler befindet sich in einer **strafbaren Abseitsstellung**, wenn er im Augenblick der Ballabgabe der gegnerischen Torlinie näher ist als der Ball und der vorletzte Gegenspieler und wenn er daraus einen Vorteil zieht (2. Schritt – Tatbestandsmerkmal definieren). Im Moment der Ballabgabe befinden sich P und L **auf gleicher Höhe**. P ist der gegnerischen Torlinie nicht bereits näher als L (3. Schritt – Übertragung des Sachverhalts auf die Definition). Also befindet sich P nicht im Abseits (4. Schritt). Der Tatbestand ist also nicht erfüllt, weil das Tatbestandsmerkmal „Abseits“ nicht gegeben ist. Also ist das Tor regelkonform erzielt worden.

² Zum besseren Verständnis für Nicht-Fußballinteressierte: Der Torwart ist der letzte Gegenspieler.

III. Die Würdigungstechnik (Gutachten)

Die Subsumtionstechnik vermittelt also einerseits eine Anleitung zur Prüfung des **Tatbestands** einer Ermächtigungsgrundlage. Andererseits ist sie unverzichtbarer Bestandteil der in Prüfungsarbeiten maßgeblichen gutachterlichen Würdigung. Was zeichnet die Würdigung- bzw. die **Gutachtentechnik** über die Subsumtion hinaus aus? Das Wesen einer gutachterlichen Würdigung besteht darin, einen rechtlichen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten. Der Leser des Gutachtens soll anhand desselben nachvollziehen, welcher gedankliche Weg eingeschlagen worden und mit welcher Umsicht der Lösungsvorschlag zustande gekommen ist. Es geht also darum, sämtliche Aspekte, die für die Falllösung bedeutsam sein könnten, in einem fragenden Stil abzuklären. Wenn eine BFE oder gar die GSG 9 eine Wohnung nach gerade beendeter Nachtzeit um 4 bzw. 6 Uhr morgens (vgl. § 104 Abs. 3 StPO) durchsucht, so wird die regelmäßig dunkle Wohnung in allen Räumen durchsucht und ausgeleuchtet bis „Sicherheit“ hergestellt ist. So ist es auch mit der gutachterlichen Würdigung. Alle „Denkräume“ sind zu betreten und abzusuchen, sprich all das, was für die Falllösung bedeutsam sein könnte, muss in einem Gutachten als solches angesprochen und dann entweder bejaht oder verworfen werden. Es muss also immer eine Ausgangsfrage, eine Arbeitshypothese aufgestellt werden. Die gilt es dann abzuарbeiten. Zunächst ist im Konjunktiv das aufzulisten, was erfüllt sein müsste, damit die Arbeitshypothese zutrifft. Diese Voraussetzungen müssen dann im Einzelnen und nacheinander untersucht werden.

Wenn in einer Prüfungsarbeit im Rahmen der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Maßnahme im Anschluss an die Arbeitshypothese („Zu prüfen ist, ob...“) die in Betracht kommende Ermächtigungsgrundlage im Konjunktiv angesprochen worden ist („Dies könnte sich aus § XYZ BPolG ergeben“), so muss anschließend das 1. Tatbestandsmerkmal im Konjunktiv eingeführt werden („Dann müsste zunächst A gegeben sein“). Wenn dann der Leser weiß, um welches Tatbestandsmerkmal es geht, spult der Prüfling die Arbeitsschritte der Subsumtionstechnik ab: Die Definition des 1. Tatbestandsmerkmals, die Übertragung des Lebenssachverhalts auf die Definition und anschließend die Benennung eines Ergebnisses. Das Gutachten ist also einerseits eine Art aufgepeppete Subsumtion. Andererseits darf man nicht übersehen, dass die gutachterliche Würdigung nicht allein dazu da ist, die **Tatbestandsseite einer Ermächtigungsgrundlage** zu untersuchen. Es handelt sich vielmehr um eine **Darstellungstechnik** zur Beantwortung rechtlicher Fragestellungen.

Mit der gutachterlichen Würdigung soll die Lösung eines Falles schrittweise erschlossen werden. Das Gutachten wird typischerweise – nicht nur auf der Tatbestands- sondern etwa auch auf der Rechtsfolgenseite einer Ermächtigungsgrundlage – in einem fragenden und suchenden Stil formuliert. Der Gutachtenstil kennt die Lösung noch nicht und arbeitet sich über die Aufstellung und die daran angeschlossene **Bestätigung oder Verwerfung von Hypothesen** vor. Zusammengefasst bedeutet all dies, dass eine gutachterliche Würdigung nur Schritt für Schritt formuliert werden darf, als wäre der Klausurkorrektor ein „scheues Reh“, das nicht verschreckt werden darf. Es darf also in einer gutachterlichen Prüfung insbesondere nicht zunächst das Ergebnis genannt und erst dann die Begründung derselben angeschlossen werden. Das darf nur der Richter bei der Verfassung eines Ur-

teils. Der Urteilstil ist aber in Klausuren grundsätzlich tabu. Eine gutachterliche Prüfung des eben vorgestellten Fußballfalls sieht wie folgt aus:

„Es ist zu untersuchen, ob das Tor des P regulär erzielt worden ist (**Arbeitshypothese**). Dies könnte sich aus Regel 11 des Regelwerks des Deutschen Fußball Bund ergeben (**Benennung der Rechtsgrundlage im Konjunktiv**). Danach wird ein aus einer Abseitsposition erzieltes Tor nicht gewertet. Für ein reguläres Tor dürfte sich P also nicht im Abseits befunden haben (**Benennung des 1. Tatbestandsmerkmals**). Ein Spieler befindet sich in einer strafbaren Abseitsstellung, wenn er im Augenblick der Ballabgabe der gegnerischen Torlinie näher ist als der Ball und der vorletzte Abwehrspieler und wenn er daraus einen Vorteil zieht (**Definition des Tatbestandsmerkmals**). Im Moment der Ballabgabe befinden sich P und L auf gleicher Höhe. P ist der gegnerischen Torlinie nicht bereits näher als L (**Übertragung des Sachverhalts auf die Definition**). Also befindet sich P nicht im Abseits (**Ergebnis**). Somit ist das Tor regelkonform erzielt worden.“

Merke:

Mit der Subsumtionstechnik wird der Tatbestand einer vollständigen Rechtsnorm geprüft. Im Zentrum des Subsumtionsvorgangs steht die gedankliche Übertragung des Klausursachverhalts auf das (bzw. die) Tatbestandsmerkmal(e) der zu prüfenden Norm. In einer Klausurlösung wird nicht nur subsumiert. Der Verfasser muss würdigen, also gutachterlich prüfen. Das mögliche Ergebnis muss dabei benannt und dann Schritt für Schritt hinterfragt werden.

Der folgende Übungsfall soll der weiteren Einübung der Würdigungstechnik dienen. Die zu beurteilende Verhältnismäßigkeit der maßgeblichen bundespolizeilichen Maßnahme sollte vor Lektüre der Lösung erst einmal im Eigenstudium gutachterlich bearbeitet werden.

1. Die praktische Umsetzung: Übungsfall Ingewahrsamnahme

Eine Bundespolizeistreife trifft im Hamburger Hauptbahnhof, in dem es auch eine Bahnhofsmission gibt, an einem als Haltepunkt stark genutzten Bahnsteig auf eine erheblich betrunke, standunsichere Person (P), die ins Gleisbett zu stürzen droht. An dem Bahnsteig verkehren auch viele durchfahrende Züge. Die Streife kann den wankenden P gerade noch vor einem Sturz auf die Gleise bewahren. Der verheiratete P, der keinerlei Ausweispapiere oder sonstige, einer Identitätsfeststellung dienliche Unterlagen mit sich führt, kann auf Nachfrage zu seinem Wohlbefinden wegen des hohen Alkoholisierungsgrades nicht verständlich antworten („Verlust der Muttersprache“). Daraufhin wird der – wie sich herausstellt gewahrsamtaugliche – P zum Schutz seiner körperlichen Unversehrtheit zur Ausnüchterung in Gewahrsam genommen. Im Nachhinein beklagt sich P über eine „rechtswidrige Freiheitsberaubung“. Er habe doch noch sein „Liebchen“ – nicht seine Ehefrau (!) – aufsuchen wollen.

Aufgabe:

War die Ingewahrsamnahme verhältnismäßig? Prüfen Sie **gutachterlich!** Hilfsmittel: Polizeigewahrsamsordnung für Gewahrsamsräume bei Dienststellen der Bundespolizei (PGO-BPOL)

Ziffer 3.2.4. PGO-BPOL:

Eine Person, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht, ist grundsätzlich nur unter folgenden Voraussetzungen in Gewahrsam zu nehmen:

- *Ein Arzt hat zuvor die Gewahrsamsfähigkeit festgestellt.*
- *Der Aufenthalt im Gewahrsam dauert voraussichtlich nur bis zur Ausnüchterung.*
- *Im Gewahrsam ist eine ständige polizeiliche Beobachtung gewährleistet.*
- *Die betroffene Person wird in stabiler Seitenlage auf einer Bodenmatratze oder auf einem Schaumstoffblock gelagert.*

Solche Personen sind grundsätzlich von anderen in Gewahrsam genommenen Personen getrennt unterzubringen.

2. Lösung Übungsfall

Es stellt sich die Frage, ob die Ingewahrsamnahme verhältnismäßig war. **Verhältnismäßig** ist eine staatliche Maßnahme dann, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.³

Zu prüfen ist zunächst, ob die Gewahrsamnahme **geeignet** war. Ein staatliches Mittel ist geeignet, wenn es dem angestrebten (rechtmäßigen) Zweck generell dienen kann. Die Streife der Bundespolizei verfolgt mit der Gewahrsamnahme den Zweck, die körperliche Unversehrtheit des P insbesondere vor Gefahren des Eisenbahnbetriebes zu schützen, also eine trunkenheitsbedingte Verletzung des P abzuwenden. Durch die Ingewahrsamnahme ist gewährleistet, dass P sich nicht durch Stürze Schaden an Leib oder Leben zufügt. Folglich war die Gewahrsamnahme geeignet, dem Zweck – Gesundheitsschutz des P – zu dienen.

Im Weiteren müsste die polizeiliche Maßnahme auch **erforderlich** gewesen sein. Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn es kein mildereres, aber ebenso wirksames Mittel gibt. Die Verständigung der Ehefrau des P, verbunden mit der Bitte, ihren Mann am Bahnhof abzuholen, würde ein mildereres Mittel als der mit der Gewahrsamnahme einhergehende Eingriff in das Grundrecht der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) darstellen. Durch ein Einschalten der Ehefrau wäre der P ebenso wie durch die Gewahrsamnahme vor insbesondere mit dem Eisenbahnbetrieb zusammenhängenden Gefahren für Leib und Leben bewahrt worden. Dieses grundsätzlich taugliche Alternativmittel scheidet als solches deshalb aus, weil die Identität des P nicht gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 5 i.V.m. Abs. 3 S. 2, S. 5 BPolG geklärt werden konnte.

³ Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit belastenden staatlichen Handelns ist ein Verfassungsgebot. Die Verhältnismäßigkeit ist Bestandteil der rechtsstaatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland (Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG). Gleichwohl hat der Gesetzgeber den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wegen seiner überragenden Bedeutung für die Bundespolizei als klassische Eingriffsverwaltung in § 15 BPolG ausdrücklich niedergelegt. Die Geeignetheit wird in § 15 Abs. 1 BPolG nur angesprochen, wohingegen die Erforderlichkeit (Abs. 1) und die Angemessenheit (Abs. 2) definiert werden. Mit diesen Definitionen lässt sich natürlich auch arbeiten.

Fraglich ist zudem, ob es nicht ein für P milderes Mittel dargestellt hätte, wenn er statt in den Gewahrsam in die Bahnhofsmision verbracht und dort betreut worden wäre. Nach Ziffer 3.2.4 PGO-BPOL ist eine Person, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht, unter anderem nur dann in Gewahrsam zu nehmen, wenn ein Arzt die Gewahrsamsfähigkeit festgestellt hat und im Gewahrsam eine ständige polizeiliche Beobachtung gewährleistet ist. Die obligatorische ärztliche Untersuchung und die polizeiliche Beobachtung dienen im Besonderen der Bewahrung der körperlichen Gesundheit der Person, die in Gewahrsam genommen werden soll. Ob in einer Bahnhofsmision eine medizinische Einschätzung über die Notwendigkeit eines stationären Krankenhausaufenthalts sowie eine ständige Beobachtung des P in gleichem Maße wie bei einer Gewahrsamnahme gegeben wäre, lässt sich nicht pauschal sagen. Das Verbringen in die Bahnhofsmision muss deshalb bereits als Alternativmittel ausscheiden. Also war die Maßnahme auch erforderlich.

Schließlich müsste die Streife auch **angemessen** gehandelt haben. Eine Maßnahme ist angemessen, wenn sie in ihren Auswirkungen nicht in krassem Missverhältnis zu dem erstrebten Erfolg steht. Die behördliche Verfügung verpflichtet P, die Gewahrsamnahme und damit den sich als Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit der Person darstellenden Freiheitsentzug zu dulden. Der erstrebte Erfolg der Maßnahme liegt darin, den standunsicheren und beinahe in das Gleisbett gestürzten P vor trunkenheitsbedingten Stürzen zu bewahren. Dabei darf nicht übersehen werden, dass ein Sturz am Bahnsteig gerade angesichts der mit dem Eisenbahnverkehr einhergehenden hohen Betriebsgefahren besonders fatale Folgen haben kann. Es kommt hinzu, dass der betroffene Bahnsteig in besonderem Maße von haltenden wie durchfahrenden Zügen genutzt wird. Hätte die Streife P am Bahnsteig stehen lassen, hätte eine besonders hohe Gefahr für seine körperliche Integrität bestanden. Die zeitlich bis zur Ausnüchterung begrenzte Freiheitsentziehung gewährleistet den Schutz vor Gefahren an Leib oder Leben des P, die angesichts der hohen Alkoholisierung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erfolgt wären. Der staatlich verfolgte Zweck, der Schutz vor (mindestens) einer Gesundheitseinbuße, steht zu den Auswirkungen der Gewahrsamnahme bei P, dem nur befristeten Freiheitsentzug, nicht in einem (krassen) Missverhältnis. Schließlich besteht auch eine grundrechtliche Verpflichtung des Staates, sich schützend und fördernd vor das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen. Die polizeiliche Maßnahme war somit auch angemessen.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Ingewahrsamnahme **verhältnismäßig** war.

Wer diesen oder einen anderen Fall einmal rechtlich gewürdigt hat, der weiß um die Langatmigkeit der gutachterlichen Darstellungsform. Die **Würdigungstechnik ist zeitintensiv**. Der Stil ist eher schwerfällig, denn filigran. Wollte man diesen Klausurstil immer konsequent durchhalten, es kämen **bizarre Prüfungen** zustande. Man stelle sich einmal vor, in dem oben zur Erläuterung der Subsumtionstechnik vorgestellten „Graffiti-Fall“ wäre schulmäßig zu untersuchen, ob gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 BPolG die Annahme besteht, dass die am Bahn-Haltepunkt wartende jugendliche Reisende sachdienliche Angaben für die Erfüllung einer bestimmten bundespolizeilichen Aufgabe machen kann. Das sähe dann wie folgt aus:

„Es müsste die Annahme bestehen, dass eine Person sachdienliche Angaben für die Erfüllung einer bestimmten der Bundespolizei obliegenden Aufgabe machen kann. Zunächst müsste es sich bei der am Haltepunkt wartenden jugendlichen Frau um eine **Person** han-

Die praktische Umsetzung: Übungsfall Ingewahrsamnahme

dehn. Eine Person ist ein zur Klasse der Säugetiere und der Ordnung der Primaten gehörendes Lebewesen mit dem im Vergleich zu nichtmenschlichen Primaten am höchsten entwickelten Gehirn. Die Jugendliche gehört als Mensch zur Klasse der Säugetiere und weist mit der zu unterstellenden Fähigkeit zu abstraktem Denken ein hoch entwickeltes Gehirn auf. Also handelt es sich bei ihr um eine Person. Im Weiteren müsste die Annahme bestehen, dass die jugendliche Person sachdienliche Angaben für die Erfüllung einer bundespolizeilichen Aufgabe machen kann. Unter einer Annahme wird eine Einschätzung verstanden, die auf einer bloßen Vermutung, einem Vorurteil oder auf Erfahrungswerten gründet und noch keine gesicherte Erkenntnis, also eine Tatsache, darstellt (...)".

Bei derartigen Ausführungen leidet nicht nur der Bearbeiter der Prüfungsarbeit. Auch den Leser packt der Graus. Welche Schlussfolgerung erwächst daraus? Da, wo es unproblematisch ist, darf der Stil der gutachterlichen Würdigung **abgekürzt** werden. Ist ein Tatbestandsmerkmal allgemein verständlich, bedarf es weder einer Definition, noch muss die Übertragung des Lebenssachverhalts auf das Tatbestandsmerkmal und die Benennung des Ergebnisses strikt auseinander gehalten werden. Im „Graffiti-Fall“ könnte man etwa wie folgt würdigen:

„Es müsste die **Annahme** bestehen, dass eine Person sachdienliche Angaben für die Erfüllung einer bestimmten der Bundespolizei obliegenden Aufgabe machen kann. Die an dem Haltepunkt wartende jugendliche Person könnte die in ihrem Erscheinungsbild auffälligen jugendlichen Graffiti-Sprayer gesehen haben, hält sie sich doch schon seit längerer Zeit am Haltepunkt auf. Angaben über die Jugendlichen und die von ihnen eingeschlagene Richtung wären für die Aufgabenerfüllung der Bundespolizei sowohl unter präventiven (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BPolG) wie repressiven (§ 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 BPolG) Aspekten von Bedeutung. Also besteht die Annahme, dass die Jugendliche sachdienlich-aufgabenbezogene Angaben machen kann. (...)".